

# **Regierungsratsbeschluss**

vom 13. September 2016

Nr. 2016/1590

## **Einführung der pauschalen Vergütung der Sozialhilfekosten im Asylbereich per 1. Januar 2016**

---

### **1. Feststellungen**

#### **1.1 Ausgangslage**

Der Bund vergütet den Kantonen für asylsuchende und schutzbedürftige Personen ohne Aufenthaltserlaubnis eine Pauschale zur Deckung der Aufwände in der Sozialhilfe und für die obligatorische Krankenpflegeversicherung sowie als Beitrag an die Betreuungskosten. Für Personen mit einem Nichteintretensentscheid (NEE) oder einem Negativ- und Wegweisungsentscheid (NAWE) entrichtet der Bund eine einmalige Pauschale pro Entscheid.

Mit diesen Geldern betreibt das Amt für soziale Sicherheit (ASO) einerseits die kantonalen Durchgangszentren und unterstützt die sich in dieser Phase befindenden Asylsuchenden und Nothilfebeziehenden im Asylbereich. Andererseits vergütet das ASO den Sozialregionen und Einwohnergemeinden die anfallenden Sozialhilfekosten für Asylsuchende und vorläufige aufgenommene Asylsuchende sowie die Nothilfekosten in der zweiten Phase.

Die Vergütung der angefallenen Sozialhilfekosten an die Sozialregionen und Einwohnergemeinden findet bis anhin mit semesterweisen Abrechnungen der effektiven Kosten statt. Gemäss §93 Abs. 2 der Sozialverordnung wird der tarifliche Teil der SKOS-Richtlinien für asylsuchende und vorläufige aufgenommene Personen nicht angewendet. Verschiedene Regierungsratsbeschlüsse sowie das Handbuch Asylsozialhilfe definieren, welche Kosten in welcher Höhe mit dem Kanton abgerechnet werden können.

Dieses Abrechnungssystem bedarf seitens der zuständigen Stellen der Sozialregionen und Einwohnergemeinden sowie des Kantons sehr vieler Ressourcen. Aufgrund der Abrechnung nach effektiven Kosten müssen die Semesterabrechnungen durch das ASO detailliert geprüft werden, was auch für die Sozialregionen und Einwohnergemeinden einen grossen Aufwand bedeutet, um alle für die Prüfung notwendigen Unterlagen bereitzustellen.

Aus diesem Grund ist die Konferenz der Leiterinnen und Leiter der Sozialregionen (SRK) zusammen mit dem Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG) mit dem Begehren an das ASO gelangt, eine Vereinfachung der Abrechnungskontrollen im Asylbereich zu prüfen. Das ASO hat anschliessend verschiedene Varianten evaluiert und der SRK und dem VSEG ein teilweise pauschale Vergütung der Sozialhilfekosten vorgeschlagen. Diese wurde von beiden Seiten positiv aufgenommen, worauf das System in einer 4-monatigen Pilotphase (Januar bis April 2016) auf dessen Praxistauglichkeit geprüft wurde. Am Ende dieser Pilotphase haben sich alle Beteiligten für die Einführung des pauschalen Abrechnungssystems per 1. Januar 2016 ausgesprochen.

## 2. Erwägungen

### 2.1 Formelles

Seit Inkrafttreten des revidierten Asylgesetzes des Bundes (AsylG; SR 142.31) per 1. Oktober 2005 vergütet der Bund den Kantonen die Kosten für den Vollzug des Gesetzes Pauschalen. Diese Pauschalen decken gemäss Art. 88 Abs. 1 AsylG die voraussichtlichen Aufwendungen für kostengünstige Lösungen.

Die pauschale Vergütung des Bundes für asylsuchende und schutzbedürftige Personen ohne Aufenthaltsbewilligung nach Art. 88 Abs. 2 AsylG deckt namentlich die Kosten für die Sozialhilfe und die obligatorische Krankenpflegeversicherung und leistet zudem einen Beitrag an die Betreuungskosten. Gemäss Art. 20 der Asylverordnung 2 (AsylV 2; SR 142.312) wird diese Vergütung in Form einer Globalpauschale pro Person und Monat ausbezahlt.

Für Personen, auf deren Asylgesuch nicht eingetreten wurde, deren Asylgesuch abgewiesen wurde oder deren vorläufige Aufnahme aufgehoben wurde und die Entscheide mit einer Ausreisefrist in Rechtskraft getreten sind, wird gemäss Art. 28 AsylV 2 den zuständigen Kantonen eine einmalige Nothilfepauschale ausbezahlt.

Nach kantonalem Recht §155 Abs. 2 f. des Sozialgesetzes (SG; SR 831.1) sind die Einwohnergemeinden verpflichtet, die vom Kanton zugewiesenen asyl- und schutzsuchenden Personen aufzunehmen und diese zu betreuen und unterstützen, soweit diese ihren Unterhalt nicht eigenständig bestreiten können. Die Unterstützung richtet sich gemäss §156 Abs. 1 SG nach den vom Bund gewährten Beiträgen nach den Bestimmungen des Bundesrechts und nach den Bestimmungen des Regierungsrats.

Diese Aufwendungen seitens Einwohnergemeinden werden gemäss §156 Abs. 2 SG den Einwohnergemeinden durch den Kanton mit den dafür gewährleisteten Bundesmitteln (vgl. RRB 2008/563) vergütet. Die Abgeltung der Betreuungskosten der Sozialregionen und Einwohnergemeinden gemäss RRB 2010/2026 vom 9. November 2010 wird mit den Änderungen gemäss diesem RRB nicht tangiert.

### 2.2 Inhaltliches

#### 2.2.1 System

Die Einführung der Sozialhilfepauschale reduziert einerseits den administrativen Aufwand mit dem effektiven Abrechnen und räumt andererseits den Sozialregionen und Einwohnergemeinden mehr Flexibilität in ihrer Betreuungsarbeit ein. Mit der Einführung dieser Pauschale wird pro unterstützten Asylsuchenden pro Monat ein pauschaler Betrag ausbezahlt, mit welchem die Sozialhilfekosten seitens Sozialregion und Einwohnergemeinde gedeckt werden. Gewisse Kosten, welche sich aufgrund von kostenintensiven Einzelfällen nicht gleichmässig auf den Kanton verteilen, werden als Ausnahmen definiert und weiterhin effektiv abgerechnet. Die Sozialhilfepauschale kommt für folgende Personengruppen zur Anwendung:

- Asylsuchende in einem laufenden Verfahren (AS; N-Ausweis)
- Vorläufig aufgenommene Asylsuchende (VA; F-Ausweis)
- vorläufig aufgenommene Asylsuchende, die vor mehr als 7 Jahren in die Schweiz eingereist sind (VA7+; F-Ausweis)
- Abgewiesene Asylsuchende mit einem Nichteintretensentscheid (NEE)
- Abgewiesene Asylsuchende mit einem Negativ- und Wegweisungsentscheid (NAWE)

Bei den VA7+ wird die Pauschale anstatt der Asylrechnung, dem Lastenausgleich Sozialhilfe belastet. Die Pauschalen für NEE und NAWE werden mit der Nothilfe-Rechnung verrechnet.

## 2.2.2 Pauschalbetrag

Die Höhe der Sozialhilfepauschale Asyl wurde einerseits anhand von Erfahrungswerten aus den vergangenen Jahren und unter Einbezug konzeptioneller Überlegungen definiert. Grundsätzlich galt beim Evaluieren der Pauschale, dass das effektive Gesamtvolumen an Abgeltungen auch im Rahmen eines Pauschalssystems umgelegt werden soll; also keine Kostenverschiebungen stattfinden. Allerdings zeigte sich im Rahmen der Testerhebung 2016, dass die Pauschale zu Gunsten der Einwohnergemeinden um 2,5 Prozent höher anzulegen ist, womit eine Betrag pro Person und Monat von Fr. 820.— resultiert. Viele Einwohnergemeinden mussten bis dato den maximalen Abgeltungsansatz von Fr. 300.— pro Person und Monat für die Mietkosten nicht ausschöpfen, womit sich über die Vergleichsjahre hinweg ein tieferer Gesamtdurchschnitt ergibt. Es erscheint aber wichtig, dass auch bei einer Pauschalabgeltung der Spielraum in diesem Bereich erhalten bleibt und weiterhin gewährleistet ist, dass die Sozialregionen und Einwohnergemeinden nach dem bisher empfohlenen und bewährten Ansatz arbeiten können. Dies bedeutet im Regelfall eine Unterbringung in einem 4-Personenhaushalt mit einem Grundbedarf von Fr. 410.75 und maximalen Wohnkosten von Fr. 300.— pro Person. Gleichzeitig wird mit der leicht erhöhten Pauschale den Sozialregionen und Einwohnergemeinden Flexibilität für eine professionelle soziale Arbeit im Asylbereich eingeräumt. Zudem sind bei einem haushälterischen Umgang auch Rückstellungen möglich, auf die zurückgegriffen werden kann, sollten sich die Kosten in einzelnen Jahren ungünstig entwickeln. Nachfolgende Übersicht zeigt die Erfahrungswerte aus den Vergleichsjahren, die errechneten Durchschnittswerte und die daraus abgeleitete Pauschale:

| <b>Unterstützungsbereich</b> | <b>2014</b>       | <b>2015</b>       | <b>2016</b>       | <b>Ø</b>          | <b>Pauschale</b>  |
|------------------------------|-------------------|-------------------|-------------------|-------------------|-------------------|
| Grundbedarf                  | Fr. 414.--        | Fr. 417.--        | Fr. 402.--        | Fr. 411.--        | Fr. 410.--        |
| Integrationszulage           | Fr. 13.--         | Fr. 5.--          | Fr. 4.--          | Fr. 7.--          | Fr. 5.--          |
| Einkommensfreibetrag         | Fr. 6.--          | Fr. 5.--          | Fr. 3.--          | Fr. 5.--          | Fr. 5.--          |
| Miete inkl. NK               | Fr. 287.--        | Fr. 278.--        | Fr. 283.--        | Fr. 283.--        | Fr. 300.--        |
| Gesundheitskosten            | Fr. 4.--          | Fr. 5.--          | Fr. 20.--         | Fr. 10.--         | Fr. 20.--         |
| Zahnarztkosten               | Fr. 14.--         | Fr. 12.--         | Fr. 14.--         | Fr. 13.--         | Fr. 14.--         |
| Auswärtige Verpflegung       | Fr. 6.--          | Fr. 7.--          | Fr. 8.--          | Fr. 7.--          | Fr. 8.--          |
| Verkehrsauslagen             | Fr. 33.--         | Fr. 27.--         | Fr. 23.--         | Fr. 28.--         | Fr. 24.--         |
| Fremdbetreuung Kinder        | Fr. 0.--          | Fr. 0.--          | Fr. 1.--          | Fr. 1.--          | Fr. 2.--          |
| Schule und Erstausbildung    | Fr. 5.--          | Fr. 5.--          | Fr. 3.--          | Fr. 2.--          | Fr. 2.--          |
| Diverse SIL                  | Fr. 26.--         | Fr. 22.--         | Fr. 39.--         | Fr. 30.--         | Fr. 30.--         |
| <b>Total</b>                 | <b>Fr. 808.--</b> | <b>Fr. 783.--</b> | <b>Fr. 800.--</b> | <b>Fr. 794.--</b> | <b>Fr. 820.--</b> |

Die leichte Erhöhung der Pauschale im Vergleich zu den bisherigen effektiven Kosten bedeutet eine Mehrbelastung der Asylrechnung. Wie die für die Erhebung des Pauschalbetrags relevanten Vergleichsjahre zeigen, bewegt sich die Mehrbelastung aber im kleinen einstelligen Prozentbereich und kann bis auf weiteres auch getragen werden:

- Jahr 2014: Fr. 114'104.40 (1,65%)
- Jahr 2015: Fr. 313'828.51 (4,73%)
- 1. Trimester 2016: Fr. 77'901.90 (2,22%)

Die Höhe der Pauschale wird semesterweise durch das ASO überprüft und kann durch dieses den effektiven Aufwendungen angeglichen werden. So ist sichergestellt, dass weder dem Kanton, noch den Sozialregionen und Einwohnergemeinden aufgrund einer zu hohen oder zu niedrigen Sozialhilfepauschale langfristig strukturelle Defizite entstehen. Der Betrag ist für alle Sozialregionen und Einwohnergemeinden einheitlich.

Die pauschale Vergütung entbindet die Sozialregionen und Einwohnergemeinden nicht davon, die geltenden Bestimmungen zur Unterstützung von asyl- und schutzsuchenden Personen sowie von Nothilfebeziehenden einzuhalten.

### 2.2.3 Ausnahmen

Die Aufwendungen für Beschäftigungs- und Qualifikationsmassnahmen, Deutschkurse, stationäre Aufenthalte, Kindesschutzmassnahmen sowie Krankheitskosten von im Kollektivvertrag versicherten Personen werden nicht mit der Sozialhilfepauschale abgegolten, sondern weiterhin effektiv abgerechnet. Namentlich sind dies Aufwendungen für

- Alters- und Pflegeheime,
- begleitetes Wohnen,
- Therapien,
- Heimaufenthalte von Erwachsenen,
- Platzierungen,
- Timeouts,
- Sonderschulen,
- Pflegefamilien,
- Familienbegleitungen,
- Programmkosten für Beschäftigungs- und Qualifikationsprogramme,
- Projekte für junge Erwachsene,
- Coachings und
- Sprachkurse.

Alle anderen Aufwendungen sind durch die Sozialhilfepauschale gedeckt und können nicht zusätzlich vergütet werden.

### 2.2.4 Rückvergütung Einnahmen

Die Sozialhilfepauschale deckt alle Brutto-Ausgaben ab. Folglich müssen sämtliche Einnahmen dem Kanton rückvergütet werden.

## 2.3 Abrechnungsverfahren

Die Sozialregionen und Einwohnergemeinden reichen weiterhin innert 30 Tagen nach Ablauf des Semesters ihre Semesterabrechnungen dem Amt für soziale Sicherheit ein. Zusätzlich müssen die monatlichen Bestände während des Semesters mit dem vom ASO zur Verfügung gestellten Formular innerhalb der gleichen Frist gemeldet werden.

Mittels Besuchen vor Ort bei den Sozialregionen prüft das ASO namentlich die Korrektheit der gemeldeten Bestände, die abgerechneten effektiven Kosten sowie die Einnahmen.

## 2.4 Akontozahlung

Die Akontozahlung richtet sich neu nach den geforderten Sozialhilfepauschalen. 90 Prozent der geforderten Sozialhilfepauschalen werden vor Prüfung der eingereichten Abrechnungen den Sozialregionen als Akontozahlung für das nächste Semester vergütet.

## 2.5 Kosten

Dieser Regierungsratsbeschluss wirkt sich ausschliesslich auf die Asyl-Rechnung aus, wodurch der Staatshaushalt nicht belastet wird.

### 3. **Beschluss**

- 3.1 Das Konzept Sozialhilfepauschale Asyl wird genehmigt.
- 3.2 Das Departement des Innern, vertreten durch das Amt für soziale Sicherheit, rechnet die Sozialhilfekosten im Bereich Asyl ab dem 1. Januar 2016 mit den Sozialregionen und Einwohnergemeinden auf Basis von Pauschalen und effektiven Vergütungen bei den definierten Ausnahmen ab.
- 3.3 Die Höhe der Sozialhilfepauschale Asyl wird für das 1. Semester 2016 und bis auf weiteres bei Fr. 820.— festgelegt. Das Departement, vertreten durch das Amt für soziale Sicherheit, prüft semesterweise die Höhe des Pauschalbetrags und passt diese bei Bedarf für das nächste Semester an.
- 3.4 Das Departement, vertreten durch das Amt für soziale Sicherheit, wird ermächtigt, die Sozialhilfekosten für vorläufig aufgenommene Asylsuchende, die vor mehr als 7 Jahren in die Schweiz eingereist sind, in Form von Pauschalen und effektiven Abrechnungen wie bis anhin dem Lastenausgleich Sozialhilfe zu belasten.
- 3.5 Die Sozialregionen und Einwohnergemeinden führen eine Bestandsliste gemäss Vorgabe des Departements, vertreten durch das Amt für soziale Sicherheit und reichen diese fristgerecht mit den Abrechnungen ein.
- 3.6 Das Departement, vertreten durch das Amt für soziale Sicherheit, vergütet auf Grundlage der Bestandsmeldungen eine Akontozahlung für folgende Semester. Die Akontozahlung umfasst 90 Prozent der geforderten Pauschalsumme.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

### **Beilagen**

Konzept Sozialhilfepauschale Asyl

### **Verteiler**

Departemente (5)  
Staatskanzlei  
Amt für soziale Sicherheit (4); KUM, SCA, VOG, BOR  
Migrationsamt  
Amt für Wirtschaft und Arbeit  
Aktuariat Sozial- und Gesundheitskommission  
Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG), Thomas Blum, Geschäftsführer, Bolacker 9,  
Postfach 217, 4564 Obergerlafingen